

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Mit der schriftlichen (Brief, Fax, E-Mail), mündlichen oder fernmündlichen Anmeldung bietet der Kunde der Sileigh GmbH den verbindlichen Abschluss eines Reisevertrages an. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch die Sileigh GmbH zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Die Anmeldung erfolgt durch den Bestellenden auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Reisteilnehmer, für deren Vertragspflichten der Bestellende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht. Nach Eingang Ihrer Reiseanmeldung wird eine verbindliche Reservierung der Leistungen vorgenommen. Mit Ihrer Anmeldung gelten die hier aufgeführten Reisebedingungen von Ihnen als anerkannt.

1.2. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine Reisebestätigung aushändigen.

1.3. Weicht der Inhalt der Bestätigung von Ihrer Anmeldung ab, so liegt in der Bestätigung ein neuer Vertragsantrag, an den wir 10 Tage gebunden sind. Der Vertrag kommt auf der Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn Ihre schriftliche Annahmeerklärung innerhalb der angegebenen Frist eingegangen ist. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form.

1.4. Sonderleistungen können nur Berücksichtigung finden, wenn sie mit der Anmeldung gebucht werden.

1.5. Grundlage des Reisevertrages sind ausschließlich Angaben, Beschreibungen und Bedingungen in unserem Prospekt sowie die Reisebestätigung. Alle sonstigen Beschreibungen, insbesondere in Orts- und Hotelprospekten, in Reisehandbüchern und in Reiseführern sind für uns nicht verbindlich.

2. Zahlungsbedingungen

2.1. Anzahlungen, Restzahlungen sowie die Prämien für abgeschlossene Versicherungen sind an unser unter § 2e) angeführtes Firmenkonto zu entrichten. Der verbindliche Preis für Ihre gebuchte Reise steht in Ihrer Reisebestätigung / Rechnung.

2.2. Anzahlung

Soweit nicht anders vereinbart, sind spätestens 7 Tage nach Erhalt unserer Reisebestätigung und des Versicherungsscheins 15% des Gesamtpreises bar oder durch Überweisung anzuzahlen. Die Prämien für abgeschlossene Versicherungen werden in voller Höhe mit der Anzahlung fällig.

2.3. Restzahlung

Die Restzahlung wird

- für Reisen mit Yangtse-Kreuzfahrt spätestens 45 Tage vor Reiseantritt

- für Reisen ohne Yangtse-Kreuzfahrt spätestens 30 Tage vor Reiseantritt fällig

Grundsätzlich versenden wir keine Zahlungserinnerung für die Restzahlungen. Daher bitten wir um besondere Aufmerksamkeit auf die Zahlungsziele. Bei Buchungen, die weniger als 20 Tage vor Reiseantritt erfolgen, ist der Gesamtpreis nach Erhalt der Bestätigung/Rechnung sofort fällig. Falls die fälligen Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet worden sind und Sie auch nach der Mahnung nicht zahlen, ist der Reiseveranstalter berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und als Entschädigungen die Rücktrittsgebühren gemäß § 6.1 zu verlangen.

2.4. Etwaige Stornogebühren, Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sowie Gebühren für individuelle Reisegestaltung werden sofort fällig.

2.5. Unsere Bankverbindungen:

Deutsche Bank Konto-Nr.: 0255638 BLZ: 100 700 24

Commerzbank AG Berlin Konto-Nr.: 70 19 888

BLZ. 100 400 00

3. Leistungen

3.1. Umfang und Art der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Reisebeschreibung und dem zur betreffenden Reise gehörenden Detailprogramm in Verbindung mit der individuellen Buchungsbestätigung. Die in den Reisebeschreibungen enthaltenen Angaben sind für Reiseveranstalter bindend. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Ausschreibungen bzw. Angaben in unseren Prospekten zu vorzunehmen, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird. Abweichende Leistungen bzw. Sonderwünsche, die den Umfang der vorgesehenen

Leistungen verändern, sind nur verbindlich, wenn Sie vom Reiseveranstalter ausdrücklich bestätigt werden.

3.2. Die Abreisezeiten werden von den Beförderungsunternehmen festgelegt und sind in den Reisedokumenten bzw. Flugscheinen aufgeführt. Hierbei hat der Reiseveranstalter keinen Einfluss. Eine Änderung der Beförderungszeiten mit oder ohne Anündigung seitens der Beförderungsunternehmen hat evtl. eine Änderung des Reiseprogrammes zur Folge (s. 4.a).

4. Leistungsänderungen durch Reiseveranstalter

4.1. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach dem Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2. Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund mitzuteilen.

4.3. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise aus seinem Angebot anzubieten.

5. Preisänderungen durch Reiseveranstalter

5.1. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren. Dies könnten sein: Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder Versicherungsgebühren für Flüge oder Erhöhungen oder Einführung von Steuern oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so können wir den Reisepreis entsprechend der folgenden Beispielen erhöhen:

-bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung der Beförderungskosten können wir vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen;

- bei einer auf das Beförderungsmittel bezogenen Erhöhung der Beförderungskosten werden die zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz können wir vom Reisenden verlangen. Werden nach Vertragsabschluss die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafengebühren-, Sicherheitsgebühren erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden Betrag heraufgesetzt werden.

-Bei einer Erhöhung der Versicherungsgebühren (Insurance Surcharge Fee) für Flüge, können die Preise so geändert werden, wie sich die Erhöhungen auf den Flugpreis pro Person bzw. pro Sitzplatz auswirken.

-Bei Änderung der Wechselkurse kann der Preis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für Reiseveranstalter verteuert hat. Das Gleiche gilt für jede hier nicht genannte Art der Erhöhung der Kosten durch unsere Partner.

5.2. Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreiseterrain verlangt werden. Im Falle einer Preisänderung hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren.

5.3. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% des Gesamtpreises nach Vertragsschluss kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mind. gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche ohne Mehrpreis für den Reisenden aus unserem Angebot anzubieten.

5.4. Die Rechte aus § 5.1.-3) hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber (schriftlich) geltend zu machen.

6. Rücktrittsbedingungen für den Reisenden

6.1. Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der

Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Der Rücktritt bedarf einer schriftlichen Form. Wir empfehlen deshalb, die Rücktrittserklärung rechtzeitig abzusenden, am besten als Fax oder E-Mail. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen verlangen. Beim Rücktritt vom Reisevertrag vor Reisebeginn (Storno) kann der Veranstalter anstatt der konkreten Berechnung folgende Entschädigungspauschalen pro Person verlangen

Entschädigungspauschale:

- Bei Rücktritt bis zu 46 Tagen vor Reisebeginn: 10 % des gesamten Reisepreises (aber mindestens 50,- EUR pro Person; bei Yangtse Kreuzfahrt mindestens 130,- EUR pro Person);

- Bei Rücktritt zwischen 45 und 31 Tagen vor Reisebeginn: 20% des gesamten Reisepreises;

- Bei Rücktritt zwischen 30 und 15 Tagen vor Reisebeginn: 30% des gesamten Reisepreises;

- Bei Rücktritt zwischen 14 und 7 Tagen vor Reisebeginn: 50% des gesamten Reisepreises;

- Bei Rücktritt zwischen 6 und 3 Tagen vor Reisebeginn 70% des gesamten Reisepreises;

- Bei Rücktritt ab 2 Tagen vor Reisebeginn bis zum Tag des Reiseantritts bzw. bei Nichterscheinen: 80% des gesamten Reisepreises

Falls Sie nur einen Inlandsflug in China gebucht haben und vom Vertrag zurücktreten, werden wir folgende Entschädigungspauschale p.P. vom Ticketpreis verlangen:

- 50,- EUR für Rücktritt bis zum 25.Tag vor Reiseantritt bzw. bis zur Ticketausstellung

- 180,- EUR für Rücktritt zwischen dem 24. und dem 4. Tag vor Reiseantritt;

- beim Rücktritt ab 3 Tagen vor Abflug bzw. beim Nicht Erscheinen (No-Show) kann keine Rückzahlung vorgenommen werden.

Falls Sie nur ein Hotelzimmer gebucht haben und vom Vertrag zurücktreten, werden wir folgende pauschalierte Entschädigung p.P. vom Zimmerpreis verlangen:

- 25,- Euro falls Sie 8 Tage vor dem Anreisetag zurücktreten

- 50 % des Zimmerpreises falls Sie zwischen 7 und 3 Tagen vor dem Anreisetag zurücktreten

- Falls Sie innerhalb von 3 Tagen vor dem Anreisetag zurücktreten, können keine Rückzahlungen vorgenommen werden.

6.2. Maßgeblich für den Verlauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung. Wir empfehlen die Schriftform. Der Reisende hat das Recht nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6.3. Sollten Sie während der Reise aus zwingenden Gründen die Reise beenden, werden wir eine Teilerstattung leisten in Höhe der uns ersparten Aufwendungen. Die Teilerstattung erfolgt nur dann, wenn die uns ersparten Aufwendung von den betreffenden Leistungsträgern tatsächlich gutgeschrieben/zurückerstattet haben.

7. Umbuchungen und Änderungen

7.1. Falls Sie die ursprünglich gebuchte Reise verändern wollen, ist dies bis einschließlich dem 15. Tag vor Reisebeginn möglich. Für Umbuchungen jeglicher Art (z.B. hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart usw.) wird pro Umbuchung eine Bearbeitungsgebühr von 50,- EUR pro Person fällig (soweit nicht eine höhere Entschädigung nachgewiesen werden kann).

7.2. Umbuchungswünsche ab dem 14. Tag können nur berücksichtigt werden, wenn ihre Durchführung überhaupt noch möglich ist. Werden die Umbuchung realisiert, so bedeutet dies den Rücktritt vom ursprünglichen Vertrag und zugleich eine Neuankündigung. In diesem Fall finden die unter § 6.1 angegebenen Regelungen Anwendung.

8. Ersatzreisende

8.1. Bis zum Reiseantritt kann sich der Reisende durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den Reiseanforderungen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die Ersatzperson tritt in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag ein. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, aus wichtigem

Grund einem solchen Personwechsel zu widersprechen, z.B. wenn das Gruppennivum bereits eingeholt wurde oder bei Nichtverfügbarkeit beim Leistungspartner (Beförderungsmittel, Hotels usw.). In diesem Fall kann sich der Reisetilnehmer nur durch Rücktritt vom Vertrag lösen und der Reiseveranstalter kann Entschädigung verlangen (s. § 6.1). Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

8.2. Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten. Die Bearbeitungsgebühr (Mehrkosten) in Höhe von 50,- EUR.

9. Rücktritt/Kündigung durch den Reiseveranstalter
Der Reiseveranstalter kann den Vertrag vor Antritt der Reise fristlos kündigen, wenn:

9.1. wir vor Reiseantritt Kenntnis von wichtigen, in der Person des Reisenden liegenden Gründen, die eine nachhaltige Störung der Reise befürchten lassen, erhalten. Der Reiseveranstalter behält in diesem Fall den Anspruch auf den Reisepreis. Ferner haftet der Reiseveranstalter nicht für Stornogebühren für Vor-/Nachprogramme, die der Reisende bei anderen Leistungsträgern /Veranstaltern gebucht hat.

9.2. der Reisende die Durchführung der Reise trotz einer Abmahnung durch uns nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung (fristlose Kündigung) des Vertrages gerechtfertigt ist. Hierbei sind die Eigenart und die Anforderungen der Reise sowie die Belange der Reisegruppe zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn der Kunde nicht die erforderlichen Dokumente für eine Weiterreise in China besitzt oder den Anweisungen der Reiseleitung nicht Folge leistet. Der Reiseveranstalter behält in solchen Fällen den Anspruch auf den Reisepreis. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung fallen dem Reisenden zur Last. Bei der Kündigung wird der Reiseveranstalter durch die jeweilige Reiseleitung vertreten.

9.3. die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, auf die in der Beschreibung der Reise ausdrücklich hingewiesen wird. Wir können dann bis 2 Wochen vor Reisebeginn zurücktreten. Der von dem Reisenden gezahlte Betrag wird unverzüglich zurückerstattet. Ein weiterer Anspruch von Ihnen besteht nicht. Sollte die Unmöglichkeit der Reisedurchführung früher ersichtlich sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

10. Kündigung infolge höherer Gewalt

10.1. Wird die Reise infolge nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände / höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Epidemien, Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung der Unterkunft oder ähnlichen Dingen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag während der Reise gekündigt, so kann Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin verpflichtet sich der Reiseveranstalter, die notwendigen Maßnahmen für die Rückbeförderung der Reisenden zum Ausreiseflughafen zu treffen, insbesondere, wenn der Vertrag die Rückbeförderung umfasste. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

11. Haftung und Beschränkung

11.1. Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für die gewissenhafte Reisevorbereitung und Abwicklung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Beschreibung der Reiseleistungen und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen sowie ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

11.2. Unsere vertragliche Haftung für Schadensersatzansprüche, die nicht Körperschäden sind, ist auf die dreifache Höhe des Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisegasts weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder wenn der Eintritt des Schadens allein durch Verschulden eines Leistungsträgers verursacht wurde.

11.3. Für alle gegen uns gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haften wir bei Sachschäden bis 4100,- EUR; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist

die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungssummen gelten jeweils je Kunde und je Reise. Wir empfehlen deshalb zusätzlich den Abschluss einer Versicherung (s. § 16).

11.4. Wir sind nicht haftbar zu machen für:

-Personen- und Eigentumsschäden, Diebstahl oder Verlust von Wertsachen die durch eigenes Verschulden verursacht werden,

-Personen- und Eigentumsschäden, die durch "Höhere Gewalt" verursacht werden (s. § 10)

-Person- oder Eigentumsschäden und Verluste, die entstanden sind, durch Nichtbeachtung medizinischer Vorschriften, Zollvorschriften oder Gültigkeitsfragen des Reisepasses, Visums und anderer Reisedokumente.

-Für die Fremdleistungen anderer Leistungsträger wie z.B. Beförderung mit Linienverkehr, Mietwagen, Ausflug, Kulturveranstaltung, usw. Der Reiseveranstalter ist hierbei lediglich vermittelnd tätig. Wir haften als Vermittler deshalb nicht für Nichterbringung oder Schlechterfüllung dieser Leistung. Unsere Haftungen sind in solchen Fällen ausgeschlossen. Die etwaige Haftung für solche Fremdleistungen regeln die Bestimmungen des jeweiligen Leistungsträgers.

-Leistungsstörungen, Personen- und Eigentumsschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, d.h. wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Dienstleisters als Fremdleistungen gekennzeichnet sind, so dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistung von Reiseveranstalter sind. Es haftet der vermittelte Dienstleister nach seinen Bedingungen.

11.5. Bitte beachten Sie, dass China und viele asiatische Länder als Schwellenländer aufgrund der vorhandenen Infrastruktur zu den organisatorisch schwierigsten Ländern der Welt gehören. Komfort, Service und Hygiene können nicht immer am westeuropäischen Standard gemessen werden. Entsprechende Einschränkungen sind vom Kunden zu akzeptieren.

12. Gewährleistung, Mitwirkungspflicht

Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alles zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuelle Schäden zu vermeiden oder möglichst gering zu halten. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es die Pflicht des Reisenden ist, einen aufgetretenen Mangel unverzüglich anzuzeigen. Die örtliche Reiseleitung ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist dieses nicht möglich, sollte der Reisende unter der in den Reiseunterlagen angegebenen Notfallnummer Kontakt mit uns aufnehmen. Ein Anspruch auf Preisminderung oder Schadensersatz besteht nicht, wenn Sie es schuldhaft unterlassen den Mangel anzuzeigen.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen Nichterbringung bzw. nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglichem Ende der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter schriftlich geltend zu machen und die nötigen Beweise vorzulegen (z.B. in Form von Fotos oder Zeugenaussagen). Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter oder Haftpflichtversicherer die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

14. Pass-, Visa-, Zoll- und Devisenvorschriften und Sicherheit

14.1. Für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll- und Devisenvorschriften ist der Reisende selbst verantwortlich. Alle Reisenden benötigen gültige Reisepässe und alle nötigen Visa. Der Reiseveranstalter weist auf diese Vorschriften in seinem Prospekt hin oder durch Unterrichtung vor der Buchung einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen. Alle aus

der Nichtbeachtung der Vorschriften entstehenden Nachteile gehen zu seinen Lasten. Sollten trotz erteilter Informationen Einreisevorschriften nicht eingehalten werden, so dass deshalb die Reise nicht angetreten werden kann, ist der Reiseveranstalter berechtigt, den Reisenden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren zu belasten.

14.2. Unsere Reisetilnehmer/Innen sollten Respekt, Vorsicht und Disziplin bei allen Aktivitäten walten lassen, wie z.B. beim an Bord gehen oder beim Verlassen eines Schiffes oder bei einer Bergbesteigung, beim Ein- und Aussteigen in eine Höhle oder in alte Gräber. Unsere Reiseführer werden Sie auf die Risiken aufmerksam machen, aber nicht dafür haften. Wenn ein Reisetilnehmer die Vorschriften nicht beachtet, bei der Gruppe bleibt oder den Vorschlägen des Reiseführers nicht folgt, so sind der Reiseveranstalter und seine Angestellten nicht für die Folgen verantwortlich zu machen.

15. Gesundheitliche Erfordernisse:

Ist der Kunde aufgrund seiner körperlichen oder gesundheitlichen Verfassung den Anforderungen einer Reise oder Abschnitten einer Reise nicht gewachsen, so hat er das selbst zu verantworten. Ein Anspruch auf Rücksichtnahme auf einzelne Reisende besteht nicht, wenn dadurch der Reiseverlauf für Mitreisende erheblich beeinträchtigt wird. Für entstehende Personenschäden, die durch Nichtbeachtung der körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen einer Reise entstehen oder für Mehrkosten bei notwendig werdender medizinischer Betreuung, übernimmt der Reiseveranstalter keine Haftung. Der Reisende muss sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren, gegebenenfalls sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Kunden, die nach Tibet reisen, sollten wegen der Höhenlage ein ärztliches Attest haben, das ihren Blutdruck und die Herzfunktion als normal ausweist (dies ist nicht zwingend, aber bei eventuellen Problemen mit Versicherungen hilfreich).

16. Versicherungen

Bitte beachten Sie, dass in den Reisepreisen keine Reiserücktrittsversicherung oder andere Versicherungen enthalten sind. Wenn Sie vor Reiseantritt von Ihrer Reise zurücktreten, entstehen Stornokosten. Bei Reiseabbruch können zusätzliche Rückreise- und sonstige Mehrkosten entstehen. Deshalb empfiehlt sich der rechtzeitige Abschluss entsprechender Versicherungen.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung unserer Allgemeinen Reisebedingungen nicht im Einklang mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland stehen, hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages oder der gesamten Reisebedingungen zur Folge.

18. Gerichtsstand

Glaubt ein Reisender gegen Reiseveranstalter klagen zu müssen, kann er den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

Für eventuelle Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgeblich, sofern es sich nicht um Vollkaufleute oder Personen handelt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

19. Reiseveranstalter:

Sileigh GmbH
Wilmersdorfer Straße 128
D-10627 Berlin

Geschäftsführerin: Tao Chen
Handelsregister: Berlin HRB 65664 Charlottenburg
Tel.: 030 / 31 00 79 0
Fax: 030 / 31 00 79 18
E-Mail: info@sileigh.de